



Freshfields Bruckhaus Deringer

Deutscher Bundestag
4. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode

MAT A-F8D-1-1

Deutscher Bundestag
4. Untersuchungsausschuss

26. Juli 2016

Per Kurier

Deutscher Bundestag
Herrn Dr. Hans-Ulrich Krüger
MdB Vorsitzender des 4. Untersuchungsausschusses
Platz der Republik 1
11011 BerlinFrankfurt am Main
Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
Bockenheimer Anlage 44
60322 Frankfurt am Main
T +49 69 27 30 80 (Zentrale)
+49 69 27 30 [REDACTED]
F +49 69 [REDACTED]
E [REDACTED]@freshfields.com
www.freshfields.comDok. Nr.
DAC21622596/1
Unser Zeichnen
PER-020420 SC

25. Juli 2016

Beweisbeschluss FBD-1 des 4. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 07.07.2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 08.07.2016, eingegangen in unserem Berliner Büro am 14.07.2016, haben Sie uns den o.g. Beweisbeschluss übersandt und Freshfields Bruckhaus Deringer LLP gebeten, die im Beweisbeschluss genannten Unterlagen dem Untersuchungsausschuss innerhalb der im Beschluss genannten Frist vorzulegen.

[REDACTED] hat mich gebeten, auf Ihr Schreiben zu antworten.

Zu Ihrem Schreiben und dem Beweisbeschluss möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Ihnen wird bekannt sein, dass Freshfields Bruckhaus Deringer LLP als Rechtsanwaltssozietät der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, § 43a Abs. 2 BRAO, unterliegt. Auch die Berufsordnung der Rechtsanwälte sieht eine Pflicht zur Verschwiegenheit vor, § 2 BORA.

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP nimmt diese Verpflichtung sehr ernst.

Dies gilt nicht zuletzt in Anbetracht dessen, dass die Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unter Umständen strafbewehrt ist, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB und bei einer unberechtigten Herausgabe vertraulicher Informationen gegebenenfalls zivilrechtliche Schadensersatzansprüche drohen.

Um Unterlagen oder Informationen herausgeben zu können, benötigen wir daher eine Entbindungserklärung von Seiten der jeweiligen Mandantschaft. Ohne wirksame Entbindungserklärungen sind wir - von Rechts wegen - daran gehindert mandatsbezogene Unterlagen auszureichen.

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP ist eine Limited Liability Partnership mit Sitz in 65 Fleet Street, London EC4Y 1HS, registriert in England und Wales unter der Registernummer OC334789. Freshfields Bruckhaus Deringer LLP ist von der Solicitors Regulation Authority zugelassen und wird von dieser reguliert. Weitere regulatorische Informationen finden Sie im Internet unter www.freshfields.com/support/legalnotice.

Eine Liste aller Gesellschafter der Freshfields Bruckhaus Deringer LLP (und der Personen, die nicht Gesellschafter der LLP sind, aber ebenfalls als „Partner“ bezeichnet werden) ist am Sitz der LLP erhältlich. Die Bezeichnung „Partner“ bezieht sich auf einen Gesellschafter der Freshfields Bruckhaus Deringer LLP bzw. der mit ihr verbundenen Kanzleien und Gesellschaften oder auf einen ihrer Consultants oder Mitarbeiter mit vergleichbarer Position und Qualifikation.



Diese Grundsätze gelten auch für Herausgabeverlangen durch einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss. In jedem Fall wird, wenn eine Entbindung von der Schweigepflicht nicht vorliegt, eine Hinderung gem. § 29 Abs. 2 S. 4, § 22 Abs. 1 PUAG i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO gegeben sein.

2. Vor diesem Hintergrund sehen wir uns leider gegenwärtig außer Stande, dem im Beweisbeschluss formulierten Herausgabeverlangen hinsichtlich unserer Beratung der Fortis Bank Nederland NV in Amsterdam („Fortis“) nachzukommen.

Wir möchten deshalb im Namen von Freshfields Bruckhaus Deringer LLP höflich um Übersendung der erforderlichen Entbindungserklärungen bitten. Der guten Ordnung halber teilen wir Ihnen mit, dass Fortis zum 01.07.2010 mit der ABN Amro zum Institut ABN Amro Bank NV fusioniert und verschmolzen ist. Zur Frage der Bestimmung des Kreises der Entbindungsberechtigten bei der Beratung von juristischen Personen weisen wir darauf hin, dass nach überwiegender Ansicht eine Entbindung durch die gegenwärtige Geschäftsführung der juristischen Person wie auch durch die vormaligen - auftragserteilenden - Organwalter erforderlich ist (OLG Schleswig NJW 1981, 294; OLG Koblenz NSTz 1985, 426, 427 f; OLG Celle wistra 1986, 83 f.; OLG Düsseldorf StV 1993, 346; LG Düsseldorf NJW 1958, 1152; LG Saarbrücken wistra 1995, 239, 240; AG Bonn NJW 2010, 1390; SSW-StPO-Eschelbach, § 53 Rn. 46; LR-Ignor/Bertheau, § 53 Rn. 78; KMR-Neubeck, § 53 Rn. 37; MüKo-StPO-Percic, § 53 Rn. 57; KK-StPO-Senge, § 53 Rn. 47; Beulke, FS-Achenbach (2011), 45, 49 ff; Dierlamm StV 2009, 144; Eisenberg, StPO⁹, Rn. 1257; Hamm NJW 2010, 1332, 1335; Krause, NSTz 2012, 663, 664 f; MünchKfzR StV 1993, 347; Schmitt wistra 1993, 9, 14).

Exemplarisch heißt es der Kommentierung von *Eschelbach* - Richter am 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs - ausdrücklich (Kommentar zur StPO, Hrsg.: Satzger/Schluckebier/Widmaier, 2. Auflage (2016), § 53 Rn. 46):

„Kommt es zu einem Wechsel in der Geschäftsführung ist eine Erklärung sowohl der aktuellen wie auch der früheren Vertretungsberechtigten erforderlich ([Nachweise]). Ebenso ist im Fall der Insolvenz der Insolvenzverwalter nicht alleine, sondern nur zusammen mit dem bisher zuständigen Entscheidungsträger der Gesellschaft für die Entpflichtungserklärung zuständig ([Nachweise]).“

3. Vorsorglich werden wir in unserem Hause schon jetzt die von Ihnen im Herausgabeverlangen angeforderten Unterlagen zu Fortis zusammenstellen, um bei Erhalt der erforderlichen Entbindungserklärungen zügig dem Beweisbeschluss nachkommen zu können.

Wir werden uns dabei, - worauf Sie in Ihrem Anschreiben vom 08.07.2016 auch ausdrücklich hingewiesen haben -, am Untersuchungsauftrag orientieren, den wir den ebenfalls dankenswerterweise übersandten Beschlüssen des Bundestags entnehmen können. Wir werden deshalb beim Zusammenstellen der Unterlagen danach abgrenzen, ob ein sachlicher Bezug zu Cum-/Ex-Geschäften besteht und ob die Unterlagen Drittbezug aufweisen (Abgrenzung: rein hausinterne Vermerke und rein hausinterne Korrespondenz).

4. Es ist unser Verständnis, dass der Parlamentarische Untersuchungsausschuss in seinem Beweisbeschluss neben dem förmlichen Herausgabeverlangen zu Fortis zusätzlich um die „Herausgabe weiterer Gutachten oder Rechtsbewertungen zu Cum/Ex-Geschäften, insbesondere bezüglich der Maple-Bank“ ersucht hat.

Es ist weiter das hiesige Verständnis, dass der Parlamentarische Untersuchungsausschuss damit ein Ersuchen, aber kein förmliches Herausgabeverlangen gem. § 29 Abs. 1 PUAG formuliert hat.

Sollte dieses Verständnis unrichtig sein, wird höflich um einen klarstellenden Hinweis gebeten. Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass wir zur Absicherung im Innenverhältnis zu den Mandanten ohne ein förmliches Herausgabeverlangen gem. § 29 Abs. 1 PUAG zur Herausgabe von Unterlagen nicht befugt sind.

5. Schließlich ist hinsichtlich der „Herausgabe weiterer Gutachten oder Rechtsbewertungen zu Cum/Ex-Geschäften, insbesondere bezüglich der Maple-Bank“ noch anzumerken, dass diesseitig erhebliche Bedenken hinsichtlich der Weite des umrissenen *Ersuchens* bestehen.

Das Ersuchen lässt weitgehend offen, hinsichtlich welcher Mandanten weitere Gutachten und Rechtsbewertung zu Cum/Ex-Geschäften begehrt werden. Weil jedoch schon das Bestehen einer Mandatsbeziehung als solcher der anwaltlichen Verschwiegenheit unterfällt, kann Freshfields Bruckhaus Deringer LLP hier keinen Beitrag leisten, um es dem Parlamentarische Untersuchungsausschuss zu ermöglichen, Schweigepflichtsentbindungserklärungen beizubringen.

Soweit sich das Ersuchen ausdrücklich auf die Maple Bank bezieht und in ein förmliches Herausgabeverlangen gem. § 29 Abs. 1 PUAG gekleidet werden sollte, bedarf es, soweit ein Mandatsverhältnis besteht, nach hiesiger Auffassung auch hier einer wirksamen Entbindung von der anwaltlichen Schweigepflicht aller Entbindungsberechtigten, d.h. nicht nur des Insolvenzverwalters der Maple Bank GmbH. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen unter 2. dieses Schreibens.

6. Abschließend ist uns daran gelegen darauf hinzuweisen, dass Freshfields Bruckhaus Deringer LLP selbstverständlich und zu jeder Zeit den ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nachkommen wird, wir jedoch – als Berufsgeheimnisträger – gesetzlichen Beschränkungen unterworfen sind, die wir beachten und respektieren müssen.

Mit freundlichen Grüßen

